

**Verordnung des Rektorats
über die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse
für die Zulassung zu Studien**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, haben gemäß § 63 Abs. 10 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 idgF., im Folgenden: UG) die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache nachzuweisen. Diese Verordnung legt die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10 UG fest.
- (2) Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben gem. § 63 Abs. 10b UG im Falle von Studien, die in deutscher Sprache abgehalten werden, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gem. des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachzuweisen. Diese Verordnung legt auch die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10b UG fest.
- (3) Diese Verordnung ist mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 analog auch auf Universitätslehrgänge anzuwenden. Ausgenommen sind jene Universitätslehrgänge, die den Erwerb der deutschen Sprache zum Inhalt haben.
- (4) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien anzuwenden, die ab dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Sommersemester 2019 durchgeführt werden.

§ 2 Allgemeine Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für die Zulassung zu ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen gemäß § 1 Abs. 3 werden von Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, Kenntnisse dieser Sprache zumindest auf dem Niveau B2 gem. GERS vorausgesetzt.
- (2) In den Curricula kann festgelegt werden, dass abweichend von Abs. 1 Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau als B2 nachzuweisen sind. Bei gemeinsam eingerichteten Studien kann sich ebenfalls die Festlegung eines höheren Niveaus der Deutschkenntnisse auf Grund von speziellen Vorschriften ergeben.
- (3) In den Aufnahmeverordnungen für englischsprachige Studien können weitere Nachweise für die erforderlichen Englischkenntnisse festgelegt werden.

§ 3 Nachweise für Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 gem. GERS

- (1) Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in deutscher Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung
- (2) Zeugnisse und Zertifikate (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als 2 Jahre):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD-Zertifikat A2
 - b. Goethe-Zertifikat A2

- c. telc Deutsch A2
- d. Österreichischer Integrationsfonds A2
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I
- f. Kurszeugnisse auf dem Niveau A2/b aus dem Deutsch-Intensivkurs oder dem Universitätslehrgang DaF/DaZ des Sprachenzentrums Deutsch in Österreich der Universität Klagenfurt.

§ 4 Nachweise für Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 gem. GERS

- (1) Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in deutscher Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

- (2) Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch B2 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig). Sollte eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen an der Universität Klagenfurt erfolgt sein, ist der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch diesen Nachweis zu erbringen.

- (3) Deutsch-Zertifikate (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als drei Jahre):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat B2, bisher: B2 Mittelstufe Deutsch
 - b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat B2
 - c. telc Deutsch B2
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH1
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau B2
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Zertifikat des Sprachenzentrums „Deutsch in Österreich“ an der Universität Klagenfurt, Niveau B2

§ 5 Nachweise für Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gem. GERS

- (1) Abschlüsse (unbeschränkt gültig):
 - a. Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in deutscher Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

- (2) Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch C1 im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig). Sollte eine Zulassung zum Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen an der Universität Klagenfurt erfolgt sein, ist der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch diesen Nachweis zu erbringen.

- (3) Deutsch-Zertifikate (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als drei Jahre):

- a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch
- b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat C1
- c. telc Deutsch „C1 Hochschule“
- d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH2
- e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II, Niveau C1
- f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 5 in allen Teilen
- g. Zertifikat des Sprachenzentrums „Deutsch in Österreich“ an der Universität Klagenfurt Niveau C1

§ 6 Nachweise für Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gem. GERS

(1) Abschlüsse (unbeschränkt gültig):

- a. Erfolgreiche Absolvierung des Schulfaches Englisch auf österreichischem Maturaniveau (nachzuweisen mittels österreichischem Jahresabschlusszeugnis des Maturajahres)
- b. Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch bzw. österreichische Reifeprüfung im Fach Englisch
- c. Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung mit Absolvierung des Faches Englisch auf dem Niveau B2
- d. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

(2) Englisch-Zertifikate (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als drei Jahre):

- a. TOEFL iBT (Minimum Score: 85)
- b. IELTS (Minimum Overall Band Score: 6)
- c. Cambridge English: B2 First (Minimum Scale Score: 160)
- d. Cambridge English: First Certificate (FCE) (Minimum Scale Score: 160)
- e. Cambridge English: Certificate in Advanced English CAE (Level B2)

§ 7 Nachweise für Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 gem. GERS

(1) Abschlüsse (unbeschränkt gültig):

- a. Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch
- b. Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung

(2) Englisch-Zertifikate (zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als drei Jahre):

- a. TOEFL iBT (Minimum Score: 100)
- b. IELTS (Minimum Overall Band Score: 7)
- c. Cambridge English: C1 Advanced (Minimum Scale Score: 180)
- d. Cambridge English: Advanced English (CAE) (Minimum Scale Score: 180)

§ 8 Ausnahmen für Doktoratsstudien

Bei Zulassungen zu Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß §§ 3 - 7 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr-, Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn der/die StudienwerberIn über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die Dissertation in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität Klagenfurt auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen und der gegebenenfalls erteilten Auflagen muss ebenso in dieser Sprache möglich sein.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats zum Sprachniveau der deutschen Sprache bei der Zulassung zu ordentlichen Studien, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 04.07.2018, 21. Stück, Nr. 125.2, außer Kraft.